Fachbereich Öffentliche Ordnung Willkommensservice Am Schützenplatz 1 30169 Hannover

## Information für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Sofern Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sind, **gelten ab 01.03.2024** folgende Regelungen für die Beschäftigungserlaubnis:

Während Ihres Studiums ist eine Beschäftigung bis zu 140 volle Tage im Jahr erlaubt.

Die **140 vollen Tage** entsprechen Ihrem **Arbeitstagekonto**. Für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr maßgebend.

Ihr Arbeitstagekonto kann auch mit halben Tagen gefüllt werden. Sie können für jede Kalenderwoche selbst bestimmen, in welcher Form eine Anrechnung auf Ihr Arbeitstagekonto erfolgen soll. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- 1. Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstag oder
- 2. während der Vorlesungszeit können Sie eine Tätigkeit bis zu 20 Stunden die Woche ausüben. Diese wird dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Die Arbeitsstunden können Sie innerhalb der Woche flexibel verteilen oder
- 3. außerhalb der Vorlesungszeit können Sie ohne Einschränkung arbeiten. Diese Arbeitsstunden werden dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet.

Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage und Krankheitstage werden nicht auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet.

Sie und Ihr Arbeitgeber müssen die Begrenzung Ihres Arbeitstagekontos eigenverantwortlich einhalten.

**Studentische Nebentätigkeiten** sind erlaubt und zählen nicht zu Ihrem Arbeitstagekonto. Studentischen Nebentätigkeiten sind Beschäftigungen an einer Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung. Gleiches gilt für Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder für Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Regelung gilt kraft Gesetz; sodass Sie in diesem Kalenderjahr Ihr Arbeitstagekonto mit vollen 140 Tagen nutzen können. Eine Änderung der Beschäftigungserlaubnis auf aktuellen Aufenthaltserlaubnis oder dem Zusatzblatt ist nicht erforderlich.

Dieses Informationsschreiben und weitere Infos finden Sie auf unserer Website

